

■ Allgemeine Vertragsbedingungen Wertmetall Plus (AVB)

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Kunden und Geiger Edelmetalle AG.

Die GEIGER EDELMETALLE AG bietet ihren Kunden die Möglichkeit, Edelmetalle zu kaufen, zu verkaufen und zu lagern.

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen Wertmetall Plus finden auf Verkaufs-, Ankaufs- sowie Vermittlungsangebote unter www.wertmetall-plus.ch der GEIGER EDELMETALLE AG Anwendung. Bestehen besondere vertragliche Vereinbarungen, gelten sie ergänzend.

2. Vertragsabschluss und Handelszeiten

Die Verkaufs- und Ankaufsangebote von GEIGER EDELMETALLE AG sind freibleibend und unverbindlich. Der Kunde (Käufer/Verkäufer) kauft/verkauft fernmündlich oder in Textform (Brief, Fax, E-Mail). Ein Vertrag kommt nur mit der Übersendung einer schriftlichen Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) von GEIGER EDELMETALLE AG an den Kunden zustande. Die Annahmeerklärung kann fernmündlich oder in Textform (Brief, Fax, Email) erfolgen.

GEIGER EDELMETALLE AG untersteht als Finanzintermediär im Sinne des Geldwäschereigesetzes (GwG) dessen einschlägigen Bestimmungen. Dementsprechend hat sich der Kunde bei einer oder mehreren Transaktionen, welche den Betrag von CHF 15.000,- erreichen, mittels Identifizierungsdokument im Original oder in beglaubigter Kopie auszuweisen und eine schriftliche Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben. Bei Warenankauf durch GEIGER EDELMETALLE AG besteht unabhängig von der Transaktionshöhe eine Ausweispflicht des Kunden.

Ein Kaufantrag (Bestellung) kommt erst mit der Annahmeerklärung des Kaufantrages und dessen Inhalts (per Auftragsbestätigung oder Zustellung der Rechnung) durch GEIGER EDELMETALLE AG zustande. Die Ausführung des Kaufantrages erfolgt zum Kurs um 12.00 Uhr am darauffolgenden Handelstag nach Eingang des Antrages bei der Geiger Edelmetalle AG. Handelstage sind Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, ausgenommen gesetzliche

Feiertage sowie Betriebsruhe vom 24.12. bis 01.01. des Folgejahres. Die Artikel sind der Gattung nach bestimmt geschuldet, d.h. sollte ein Artikel nicht mehr lieferbar sein, wird ein qualitativ und preislich gleichwertiger Artikel geliefert.

Ein Verkaufsauftrag für Edelmetallprodukte von GEIGER EDELMETALLE AG kommt erst mit der Annahmeerklärung des Verkaufsauftrages und dessen Inhalts (per Auftragsbestätigung oder Zustellung der Gutschrift) durch GEIGER EDELMETALLE AG zustande. Die Ausführung des Verkaufsauftrages erfolgt zum Kurs um 12.00 Uhr darauffolgenden Handelstag nach Eingang des Auftrages bei der Geiger Edelmetalle AG.

3. Preise

a) Verkauf: Als vereinbart gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise für Verkaufsgeschäfte in CHF inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

b) Ankauf/Vermittlung: Als vereinbart gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise für Ankaufs-/Vermittlungsgeschäfte in CHF, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Die Versand- und Verpackungskosten inkl. Versicherungen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, usw. gehen bei An- und Verkauf oder Vermittlung zulasten des Kunden.

4. Zahlungsbedingungen, Verzug, Gegenansprüche

Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) bzw. mit Zugang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig und zahlbar.

Zahlungen erfolgen per Banküberweisung. Zahlungen mit Kreditkarte oder Schecks werden nicht akzeptiert. Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn GEIGER EDELMETALLE AG über den Betrag verlustfrei auf ihrem Bankkonto verfügen kann. Zahlt der Kunde innerhalb von drei (3) Valutatagen ab Fälligkeit nicht, kommt er ohne Mahnung in Verzug. GEIGER EDELMETALLE AG ist dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn die

Ware schon geliefert wurde. Der Kunde hat GEIGER EDELMETALLE AG der ihr daraus erwachsenen Schaden (Differenz zwischen Vertragspreis und Ankaufspreis zur Erfüllungszeit plus entstandene Unkosten sowie Mahn- und Stornierungsgebühren) zu erstatten.

Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturgewalt oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Lieferverzug durch die GEIGER EDELMETALLE AG tritt erst ein, wenn zum vereinbarten Liefertermin keine Lieferung erfolgt ist und die schriftliche Mahnung um mehr als vier (4) Wochen fruchtlos verstrichen ist. Soweit Lieferfristen aufgrund von Engpässen auf den internationalen Rohstoffmärkten nicht eingehalten werden können, verlängert sich die oben genannte Frist auf zwölf (12) Wochen. GEIGER EDELMETALLE AG informiert den Kunden bei solchen Verzögerungen entsprechend.

Der Lieferverzug wirkt sich nicht auf die mit den Kunden vereinbarten Kurse aus. Diese gelten wie vereinbart.

Bei Ankaufsgeschäften wird der Kaufpreis nach Erhalt und positiver Prüfung der Ware, insbesondere auf Echtheit und den wieder verwertbaren Zustand fällig. GEIGER EDELMETALLE AG überweist den Kaufpreis innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Abschluss der Prüfung auf das vom Kunden angegebene Konto. Soweit bei Ankaufsgeschäften die Prüfung auf Echtheit und auf den wieder verwertbaren Zustand negativ ausfällt, ist GEIGER EDELMETALLE AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder einen neuen Ankaufspreis anzubieten. In diesem Fall wird dem Kunden die übersandte Ware zurück gesendet; die Versandkosten gehen zulasten des Kunden. Jede Verrechnung von Seiten des Kunden gegenüber Forderungen von GEIGER EDELMETALLE AG ist ausgeschlossen.

Wenn GEIGER EDELMETALLE AG Umstände gleich welcher Art bekannt sind, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist GEIGER EDELMETALLE AG berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen und noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten bzw. sofortige Zahlung zu verlangen, falls eine andere Zahlungsart vereinbart wurde.

5. Lieferung sowie Eigentums- und Gefahrenübergang

Die in der Auftragsbestätigung übermittelten Liefertermine sind unverbindliche Richtwerte. Verbindliche Liefertermine müssen gesondert schriftlich vereinbart werden. GEIGER EDELMETALLE AG ist zur Vornahme von Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. GEIGER EDELMETALLE AG liefert erst nach Eingang der Zahlung des Kunden (Vorkasse); dies auch wenn ein Liefertermin vereinbart wurde.

Unverzüglich nach Zahlung des Kunden wird das Eigentum an der gekauften Ware auf den Kunden übertragen, unabhängig davon wo sich die Ware zu diesem Zeitpunkt befindet.

Die Gefahr geht auf den Kunden mit der Übergabe des Liefergegenstandes an ihn über. Verweigert der Kunde die Annahme, gilt die Ware im Zeitpunkt der Verweigerung als übergeben. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden länger als 14 Tage verzögert, gehen Nutzen und Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

Die Übergabe kann dadurch ersetzt werden, dass GEIGER EDELMETALLE AG die Ware für den Käufer in Sammelverwahrung verwahrt. In diesem Fall ist der Eigentumserwerb mit Einlagerung der Ware in inländischen Sicherheitsdepots oder im Zollfreilager und der buchhalterischen Übertragung auf das Kundendepot abgeschlossen. Es gilt das Reglement zur Sammelverwahrung.

Die Auslieferung erfolgt über die Post oder ein Werttransportunternehmen. Der Kunde muss am Tage der Anlieferung ganztägig unter der Lieferadresse anwesend sein, da ein exakter Lieferzeitpunkt aus Sicherheitsgründen nicht vereinbart wird. Gleiches gilt sinngemäss bei Warenabholung (Ankauf).

Leistungsort für angekaufte Ware ist der jeweils aktuelle Geschäftssitz der GEIGER EDELMETALLE AG oder von GEIGER EDELMETALLE AG beauftragten Dritten. Soweit vorhanden sind zur Ware gehörige Papiere ebenfalls zu übermitteln. Der Kunde verpflichtet sich, soweit die GEIGER EDELMETALLE AG die Waren nicht selbst abholen lässt, die Ware ausreichend versichert zu versenden. Der Versand ist so vorzunehmen, dass die GEIGER EDELMETALLE AG den Erhalt der versandten Ware quittieren muss. Der Übersender trägt die Beweislast für den Zugang der Sendung. Die Durchführung des Werttransportes hat keine Auswirkung auf den Leistungsort.

6. Besonderheiten des Vertragsverhältnisses

Kunde und GEIGER EDELMETALLE AG sind sich darüber einig, dass GEIGER EDELMETALLE AG und auch der vermittelnde Geschäftspartner, keine Vermögensverwaltung im Auftrag, im Namen oder für Rechnung des Kunden vornehmen. Der Kauf oder Verkauf von Edelmetallen ist ein Handelsgeschäft. Es werden keine Leistungsversprechen zur Kursentwicklung geschuldet.

7. Gewährleistung

Sofern der Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe der Sache bestanden hat und der Artikel lediglich der Gattung nach bestimmt wurde, hat der Kunde – sofern dies noch möglich ist – Anspruch auf Lieferung von Ersatz; sollte eine Ersatzlieferung nicht möglich sein, werden die mangelhaften Waren gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurückgenommen; Folgeschäden werden nicht erstattet.

Der Kunde trägt die Beweislast der Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges, für den Sachmangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Rüge.

Gewährleistungsansprüche aus Sachmängeln verjähren nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der Waren.

Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von drei (3) Tagen ab Erhalt der Lieferung der GEIGER EDELMETALLE AG schriftlich anzuzeigen, andere Mängel sofort nach Entdeckung. Andernfalls gelten diese als genehmigt.

Mit der Vornahme von Eigenschaftsbeschreibungen durch Mitarbeiter oder Vertriebspartnern – u.a. im Rahmen von Vorgesprächen und Auskünften ist keine Garantieerklärung oder Zusicherung einer Eigenschaft durch die GEIGER EDELMETALLE AG verbunden.

8. Haftungsbegrenzung

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder unerlaubter Handlung), sind ausgeschlossen; eine Ausnahme bilden Ansprüche aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, deren Wegbedingung nicht möglich ist.

In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht

am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfälle, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der GEIGER EDELMETALLE AG, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

9. Verfügungsberechtigung

Die GEIGER EDELMETALLE AG schriftlich bekannte gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

10. Reklamationen der Kunden

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Rechnungs- oder Depotauszügen sowie andern Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert 10 Tagen, anzubringen, andernfalls gelten die Ausführung bzw. Nichtausführung sowie die entsprechenden Auszüge, Rechnungsabschlüsse, Abrechnungen, Anzeigen, Mitteilungen usw. ohne weiteres als genehmigt. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern GEIGER EDELMETALLE AG kein grobes Verschulden trifft.

Unterbleibt eine zu erwartende Anzeige, so hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im üblichen Geschäftsablauf und gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen. Bei verspäteter Reklamation trägt der Kunde den hieraus entstehenden Schaden.

11. Mitteilungen der GEIGER EDELMETALLE AG

Mitteilungen von GEIGER EDELMETALLE AG gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Post- oder Emailadresse abgesandt wurden. Einer Übermittlung von Informationen an seine Emailadresse anstelle seiner Postadresse stimmt der Kunde zu. Als Zeitpunkt des Versandes gilt vermutungsweise das Datum der im Besitz von GEIGER EDELMETALLE AG befindlichen Kopien/Versandlisten.

12. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern GEIGER EDELMETALLE AG kein grobes Verschulden trifft.

13. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter entsteht, es sei denn, sie sei bezüglich seiner Person im Amtsblatt des jeweiligen Kantons und bezüglich Dritter an GEIGER EDELMETALLE AG schriftlich mitgeteilt worden.

14. Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Post, Telefax, Telefon, Internet, E-Mail, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern GEIGER EDELMETALLE AG kein grobes Verschulden trifft.

15. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen Schaden entsteht, so haftet GEIGER EDELMETALLE AG lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie wurde im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen.

16. Sammelverwahrung

GEIGER EDELMETALLE AG nimmt von ihr gehandelte Waren aus Edelmetall zur Sammelverwahrung entgegen. Weitere Bestimmungen dazu regelt das Reglement zur Sammelverwahrung. Empfängt der Depotinhaber Waren aus der Sammelverwahrung zurück, so hat er allfällige Reklamationen sofort zu melden. Die Empfangsbestätigung befreit GEIGER EDELMETALLE AG von jeder Haftung.

17. Einwilligungsklausel für die Datenverarbeitung und -übermittlung

Der Käufer erteilt GEIGER EDELMETALLE AG und dem Geschäftspartner (Delegierten), der diesen Vertrag vermittelt, die Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung und Nutzung seiner Daten. Eine Weiterleitung an Dritte (z. B. Transport-

unternehmen) erfolgt nur soweit und in dem Umfang, wie dies zur Erfüllung der Vertragsbeziehungen oder der gesetzlichen Anforderungen erforderlich ist.

18. Auslagerung von Geschäftsbereichen

GEIGER EDELMETALLE AG behält sich vor, im Rahmen der Auslagerung von Geschäftsbereichen Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der Informatik, der Logistik und der Aufbewahrung von Vermögenswerten, durch Dritte besorgen zu lassen.

19. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

GEIGER EDELMETALLE AG kann bestehende Geschäftsbeziehungen mit sofortiger Wirkung aufheben, wobei allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden. Vorbehalten bleiben anders lautende schriftliche Abmachungen.

201. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit GEIGER EDELMETALLE AG werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

21. Vorbehalt besonderer Bestimmungen

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von GEIGER EDELMETALLE AG erlassene Sonderbedingungen, so zum Beispiel die An- und Verkaufsbedingungen sowie die Vertragsbedingungen zur Sammelverwahrung.

Vorbehalten bleiben sodann besondere Vereinbarungen zwischen GEIGER EDELMETALLE AG und dem Kunden.

22. Änderungen Basisdokumente

GEIGER EDELMETALLE AG behält sich jederzeitige Änderungen der Basisdokumente vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise z. B. durch Veröffentlichung auf der Internetseite bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

23. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen oder dem Reglement zur Sammelverwahrung

unwirksam sein oder werden, bleibt der übrige Inhalt bzw. dessen Wirksamkeit davon unberührt. Die Vertragsparteien werden dann die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Regelungslücken. Bei Unstimmigkeiten in anderen Sprachen, gilt der Originaltext aller Bestimmungen in deutsch.

24. Anwendbares Recht

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit GEIGER EDELMETALLE AG unterstehen dem schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (Wiener Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Zürich, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz. GEIGER EDELMETALLE AG hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Behörde seines Wohnsitzes/Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.